

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 571/68

B e s c h l u s s

in den Entschädigungsrechtsstreit

Karsh [REDACTED], B [REDACTED]/Belgien,
[REDACTED], rue G [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], A [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrenten-
behörde in Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mann, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 20. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die 1937 in Brüssel geborene Klägerin beantragte 1956 Entschädigung wegen Gesundheitsschadens ohne Angabe der Störungen und der Verfolgungsumstände, auf die sie den Schaden zurückführte. Im Juli 1957 beauftragte die Entschädigungsbehörde die Botschaft der Bundesrepublik, eine vertrauensärztliche Untersuchung der Klägerin zu veranlassen. Im April 1958 gab die Botschaft den Vorgang unerledigt zurück, da die Mutter der Klägerin mündlich erklärt habe, ihre Tochter wolle sich der Untersuchung nicht unterziehen. Mit Bescheid vom 22. März 1960 lehnte die Behörde den Antrag wegen Gesundheitsschadens unter Berufung auf § 7 der 2. DV-BGG

196

- 3 -

ab. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Die Klägerin sieht in der Verweigerung der Untersuchung einen Verzicht auf Beseitigung des Schadens an Körper und Gesundheit aus medizinischen Gründen. Sie hat am 29. Oktober 1965 unter Berufung auf Art. IV Nr. 2 BVG-Schluss erneut Entschädigung wegen Gesundheitsschadens verlangt. Der Berufungsrichter hat jedoch eine Friedigung des Anspruchs durch den Bescheid vom 22. März 1966 angenommen und die Voraussetzung des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BVG-Schluss für den Neuantrag verneint.

Diese Entscheidung entspricht der Rechtslage. Der Anspruch ist durch einen Bescheid der Behörde geregelt worden (§ 7 der 2. BV-BGG), nicht aber durch einen Verzicht, wie Art. IV Nr. 2 BVG-Schluss voraussetzt.

Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 20. März 1966 -II 20 540/66 - dargelegt hat, kommt es auf die Vorstellungen nicht an, die den Geschädigten bewegen haben, die durch §§ 6, 7 der 2. BV-BGG vorgeschriebenen Mitwirkung in Entschädigungsverfahren zu verweigern. Dieses Verhalten kann ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht als eine die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens erlösende Erklärung über die Aufgabe des Anspruchs (Verzicht) oder über die Weiterverfolgung des Anspruchs im anhängigen Verfahren (Antragserkennung) gewertet werden. Die Klägerin selbst hat in Schriftsatz vom 12. Juli 1966 vorgetragen, ihre Mutter sei seinerzeit missverstanden worden; sie habe nur einen Aufschub der Untersuchung erreichen wollen.



Da die Klägerin weder auf ihren Anspruch verzichtet noch den Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zurückgenommen hat (hierzu im einzelnen Urteil des Senats vom 29. März 1969 - IX ZR 169/69 -), hatte die Behörde über den Antrag durch Bescheid zu befinden. Dieser Bescheid enthält keine Ablehnung aus medizinischen Gründen (BGG ZR 1969, 332). Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss greift daher nicht ein.

Dass ein bereits einmal angemeldeter und beschiedener Entschädigungsanspruch nicht nach § 169 a Abs. 1 BGG wiederangemeldet werden kann, hat der Bundesgerichtshof in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 29. März 1969 - IX ZR 200/69 - dargelegt.

Mai

von der Mühlen